



## Hinweise für Bieter im Zwangsversteigerungsverfahren

**Änderung:** Seit dem 16. Februar 2007 ist eine Barzahlung der Sicherheitsleistung im Versteigerungstermin nicht mehr möglich.

Sicherheitsleistungen im Zwangsversteigerungstermin können nur noch wie folgt erbracht werden:

1. durch Vorlage von Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks, die frühestens am 3. Werktag vor dem Versteigerungstermin von einer Bank oder Sparkasse ausgestellt worden sind.
2. durch unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts
3. durch Überweisung auf das Konto der Justizkasse, mindestens fünf Werktage vor dem Versteigerungstermin

Empfänger: JUSTIZKASSE HAMBURG  
Konto-Nummer: 200 015 01  
BLZ: 200 000 00 (Deutsche Bundesbank)

IBAN: DE 1020 0000 0000 2000 1501  
BIC: MARKDEF 1200

Verwendungszweck: ZVT + vollständiges gerichtliches  
Aktenzeichen (z.B.: ZVT 71 g K 11/06)

**Wichtig:** Bitte geben Sie unbedingt, Ihren Namen und ihre Kontoverbindung auf dem Überweisungsträger an, damit der Betrag gegebenenfalls zurück überwiesen werden kann (Dauer für die Rückzahlung: mindestens eine Woche).

## Allgemeine Hinweise zum Zwangsversteigerungsverfahren:

1. Jeder Bieter muss sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen.
2. Wer für einen anderen bietet, muss eine notariell beglaubigte Vollmacht vorlegen, die zum Bieten ermächtigt.
3. Mehrere Personen können nur gemeinsam bieten, ihr Gemeinschaftsverhältnis (Bruchteils-gemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ist dabei anzugeben.

Jeder Bieter muss damit rechnen, dass Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bitte beachten Sie dazu unbedingt die Hinweise auf Seite 1.

4. Die Bietzeit dauert mindestens 31 Minuten. (Davon ist eine Minute die von der Hamburger Rechtsprechung geforderte zusätzliche Sicherheitsmarge.) Der Versteigerungstermin wird aber bei Abgabe weiterer Gebote über diese Zeit hinaus durchgeführt.
5. Wenn das Meistgebot unter 5/10 des Verkehrswertes bleibt, kann der Zuschlag in einem ersten Versteigerungstermin nicht erteilt werden.
6. Wenn das Meistgebot unter 7/10 des Verkehrswertes bleibt, kann ein Gläubiger Antrag auf Versagung des Zuschlags stellen. Der Zuschlag muss dann versagt werden, eine Ermessensentscheidung des Gerichts gibt es dabei nicht. Darüber hinaus hat die Gläubigerin weitere Möglichkeiten, die Erteilung des Zuschlags zu verhindern (z.B. wenn ihr das Meistgebot zu niedrig ist).
7. Die Versteigerung erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung – keine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel.
8. Für den Ersteher besteht eine Einstandspflicht für Mietkautionen.
9. Bei Wohnungseigentum haftet der Ersteher ab Zuschlag für das Wohngeld und Kostenbeiträge, über die die WEG-Gemeinschaft nach Zuschlag beschlossen hat.
10. Die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch auf den Ersteher wird erst veranlasst, wenn (nach Zahlung der Grunderwerbsteuer) die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts für Verkehrsteuern und Grundbesitz dem Versteigerungsgericht vorgelegt wird.
11. Der Ersteher hat mit folgenden Kosten zu rechnen:
  - a) Meistgebot
  - b) 4% Zinsen auf das Meistgebot für die Zeit vom Zuschlag bis zum Verteilungstermin (ca. 6 bis 8 Wochen)
  - c) 4,5% Grunderwerbsteuer
  - d) Gerichtskosten für den Zuschlag
  - e) Gerichtskosten für die Eigentumsumschreibung im Grundbuch